

**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
über die Stiftung der Ehrennadel des
Landes Baden-Württemberg**

Vom 11. November 1982

1. Als Dank und Anerkennung für Bürger des Landes, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen oder Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben, stifte ich die

Ehrennadel
des Landes Baden-Württemberg.

2. Die Ehrennadel besteht aus Silber und zeigt das große Landeswappen mit der Umschrift

„Für Verdienste im Ehrenamt“.

Sie wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

3. Die Ehrennadel wird vom Ministerpräsidenten verliehen.
4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg sind die Mitglieder der Landesregierung und die Regierungspräsidenten sowie die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.
5. Die Einzelheiten über die Ausgestaltung und über die Verleihung werden in besonderen Richtlinien festgelegt.
6. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

**Richtlinien über
die Ausgestaltung und Verleihung
der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg
auf Grund der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten**

Vom 11. November 1982

1. Die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg können Bürger erhalten, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben und dieser Auszeichnung würdig sind.

Eine Mindestdauer von 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung, die durch Volkswahl gebildet werden, bleiben außer Betracht; ebenso ehrenamtliche Tätigkeiten vor dem 01. Mai 1945. Dagegen können Tätigkeiten im kirchlichen Bereich berücksichtigt werden.

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Ehrennadel des Landes**

2. Bei der Prüfung der sachlichen Voraussetzungen ist zu beachten, dass unter Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen im Sinne der Bekanntmachung über die Stiftung der Ehrennadel nur solche zu verstehen sind, die eine Leistung zugunsten ihrer Mitbürger erbringen und hierbei eine beachtliche Aktivität entwickeln.
3. Es ist die Aufgabe der Antragsteller, abzuklären, ob der Auszuzeichnende sein Amt mit aktivem Engagement ausgefüllt hat. Die Voraussetzungen für eine Ehrung sind nicht erfüllt, wenn ein Amt nur nominell wahrgenommen wurde.
4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind nach Nummer 4 der Bekanntmachung über die Stiftung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg die Mitglieder der Landesregierung und die Regierungspräsidenten sowie die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.
5. Die Anträge sind in zweifacher Fertigung ohne besonderes Anschreiben an das zuständige Regierungspräsidium zu richten. Dabei ist ein Formular entsprechend dem nachstehend abgedruckten Muster (siehe GABL 1982 S. 919 - 922) zu verwenden.
6. Das Regierungspräsidium prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel erfüllt sind und übersendet den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Staatsministerium.
7. Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde des Ministerpräsidenten ausgefertigt.
8. Das Staatsministerium übersendet die Auszeichnung (silberne Ehrennadel und Verleihungsurkunde) unmittelbar der antragstellenden Behörde. Die Ehrennadel mit Verleihungsurkunde wird grundsätzlich durch den Antragsteller ausgehändigt. Der Ministerpräsident kann sich vorbehalten, die Ehrennadel und die Urkunde selbst auszuhändigen oder eine abweichende Regelung zu treffen.